

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Entwicklung in frühern Zeiten, dessen Stellung und Bedeutung in der Gegenwart und dessen Hilfsmittel und Aussichten für die Folgezeit behandeln, und wird diese Darstellungen in mannigfaltiger Weise, theils durch geeignete Mittheilungen aus der Volkswirtschaftslehre und gewerblichen Geographie, theils durch passende Belehrungen über die Verhältnisse des Arbeiters, über dessen Lehre, Wanderschaft, Lebensweise u. s. f. theils durch biographische Bilder und einzelne Erzählungen, oder durch passende Lieder, Sprüchwörter und Sentenzen bald noch allgemeiner begründen, bald näher veranschaulichen, bald anziehender und eindringlicher machen. Der Centralausschuß erklärt aber ausdrücklich, daß er nicht nur die speziellere Auswahl, sondern auch die Anordnung, Gliederung und Ausdehnung der verschiedenen Stoffe ganz dem Urtheile des Bearbeiters anheimstellt, und ebenso, daß er keinen besondern Werth darauf setzt, daß die verschiedenen Partien dieses Theils des Buches nur Originalarbeiten des Verfassers enthalten, sondern auch die Zusammenstellung geeigneter Abschnitte schon verhandener Schriften zulässig ist.

Das **Lehrbuch** dagegen soll in einem Umfange von 12–15 Druckbogen folgende vier Hauptabschnitte enthalten.

1) Einen Leitfaden zur Rechnungsstellung und Buchhaltung, sowie zur Abfassung der im Verkehr des Handwerkers am meisten vorkommenden Geschäftsaufsätze;

2) einen Leitfaden für die im Handwerksbetrieb häufiger vorkommenden Berechnungen, nebst kurzer Anleitung zum Rechnen mit Dezimalen und den erforderlichen Angaben zur Vergleichung verschiedener Münzen, Maße und Gewichte und zur Kenntniß des spezifischen Gewichtes verschiedener Körper;

3) einen Leitfaden über die Elemente der Geometrie mit beständiger Anwendung in Konstruktionen und Anleitung zum geometrischen Zeichnen;

4) einen Leitfaden zur Einführung in die Elemente der Physik (besonders die auf die Mechanik bezüglichen Abschnitte) und Chemie.

Diese Abschnitte sollen ihren Stoff mit größter Genauigkeit und Bestimmtheit, zugleich aber kurz, einfach und übersichtlich und mit unmittelbarer Anwendung auf naheliegende praktische Verhältnisse behandeln, und sollen namentlich geeignet sein, für den Unterricht in Handwerks- und Gewerbschulen ein zuverlässiges und leicht auszuführendes Lehrmittel und für den aus den Schulen ausgetretenen Geschäftsmann ein leicht verständliches und bequem eingerichtetes Handbuch zu bilden.

Der Centralausschuß des schweiz. Lehrervereins ist nun bereit, für das beste nach diesem Programm ausgearbeitete und den Zwecken entsprechende Manuskript den ausgescherten ersten Preis von 800 Fr. zu verabreichen. Er erklärt aber zum Voraus, daß er auch solche Eingaben, welche sich entweder nur auf die Bearbeitung einer der beiden Hauptabtheilungen, oder auch nur auf die Bearbeitung eines einzelnen **Abschnittes des Lehrbuches** beschränkt haben, sobald sie den bezüglichen Anforderungen entsprechen und keinen größern Raum in Anspruch nehmen, als ihnen nach dem Gesamtprogramm zukommt, sehr willkommen sein werden, und daß er auf den Fall, daß sich eine solche vor dem betreffenden Abschnitte einer Gesamteingabe auszeichnet, auch geneigt wäre, unter angemessener Reduktion des Preises, welcher dem Verfasser der Gesamteingabe verabsolgt werden sollte, auch eine solche Partikulareingabe an dem angesehenen ersten Preise partizipiren zu lassen. Durch die Ausbezahlung solcher ersten Preise erwirbt sich dann aber der Centralausschuß des schweiz. Lehrervereins das Recht, die Arbeit in einer ersten Auflage von 2000–5000 Exemplaren in den Buchhandel zu bringen, sowie gegen Verabreichung eines billigen Honorars jederzeit weitere Auflagen zu veranstalten. Auch Arbeiten, die nicht mit dem ersten Preise bedacht werden, können auf Vorschlag des Preisgerichts und unter der

Bedingung beliebiger Benutzung des Manuskripts während eines dannzumal näher zu bestimmenden Zeitraumes angemessene Preise erhalten.

Alle Manuskripte, welche zu diesem Konurse eingereicht werden wollen, sind anonym, mit einem Motto überschrieben **) und mit einem versiegelten Briefe versehen, welcher mit demselben Motto überschrieben den Namen des Verfassers enthält, bis zum 31. Januar 1866 an den Präsidenten des Centralausschusses des schweiz. Lehrervereins, Herrn Schulinspektor Untener in Bern, franko einzusenden. Zur Beurtheilung der Arbeiten wird der Centralausschuß ein Preisgericht aus Sachverständigen ernennen.

Münchenbuchssee, den 20. Januar 1865.

Im Auftrage des Centralausschusses vom schweiz. Lehrerverein

Der Sekretär:

H. N. Nüegg, Seminardirektor.

Berichtigungen. In Nr. 4 der Lehrerzeitung Seite 31 Zeile 13 von oben soll es heißen: „Hand des Schülers,“ statt „Schreibers.“ — In gleicher Nr. Seite 30 „realisirt“ statt analysirt.

**) Sollte nicht ausdrücklich gesagt sein, daß weder das Motto noch die Konkurrenzarbeit von der Hand des Preisbewerbers geschrieben sein dürfen? Kann ein Preisrichter, der aus der Handschrift den Verfasser kennt, unbefangen abstimmen? Die Red.

A n z e i g e n .

Ausschreibung einer Professorstelle.

An der kantonalen Industrieschule in Zug ist die Lehrstelle für deutsche Sprache und Geschichte neu zu besetzen. Die wöchentliche Unterrichtszeit an vier Kursen beträgt höchstens 26 Stunden, die Besoldung 2000 Fr. Anmeldungen, mit Zeugnissen versehen, sind bis zum 25. Hornung an Herrn Erziehungsraths-Präsident Zürcher einzugeben.

Zug, den 25. Januar 1865.

Die Kanzlei des Erziehungs Rathes.

Offene Lehrerstelle.

Die Stelle eines Lehrers an hiesiger unterer Primarschule, verbunden mit dem Provisorat, ist durch Beförderung erledigt. Der jährliche Gehalt beträgt 800 Fr., dazu freie Wohnung und theilweise Extravergütung für den Gesangunterricht und den Organistendienst.

Bewerber haben sich innert 14 Tagen von heute an beim Schulrathspräsidenten Hrn. Dr. Arnold Diethelm anzumelden.

Lachen, 26. Januar 1865.

Das Aktuariat des Schulraths.

Bei dem Unterzeichneten sind folgende Schulschriften zu herabgesetzten Preisen zu haben und gegen Baar sogleich zu beziehen:

1. **Bögelin, Schweizergeschichte**, umgearbeitet von Dr. Escher, in 4 Bänden, brochirt, neu und unverfehrt. Preis Fr. 12.
2. **Hutter, Zeichnungswerk**, die 4 ersten Hefte, noch neu. Preis Fr. 6.
3. **Schäublin, Lieder für Jung und Alt**, 12 Hefte, eingebunden, neu. Preis alle zusammen Fr. 6.
4. **Schäublin, Kinderlieder für Schule und Haus**, 12 Hefte, geb., neu. Preis Fr. 3. 60.
5. **Kurz, Grammatik**, broch., neu. Preis Fr. 3.
6. **Kurz, Dr., Lehrbuch der heil. Geschichte**, gebunden, neu. Preis Fr. 4.
7. **Weber, Dr., Weltgeschichte in übersichtlichen Darstellungen**, broch. Preis Fr. 3.
8. **Eberhard, Lesebuch für mittlere Klassen**. Preis Fr. 2. Zusammen Fr. 39. 60.

Wer Alle nimmt, erhält das Genannte um Fr. 35 gegen Baarzahlung bei

J. G. Nellig, Lehrer, auf Wyler, bei Innerkirchen, Kts. Bern.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Kt. Thurgau.

Druck und Verlag: J. Feierabend, Kreuzlingen Kt. Thurgau.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 11. Februar 1865.

Nr. 6.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder 2/5 Sgr.)

Zur Kenntnissnahme.

Der Verleger der schweiz. Lehrerzeitung ist vertragsmässig verpflichtet, an die Kanzlei einer jeden kantonalen Oberschulbehörde das ganze Jahr hindurch ein Freiemplar dieses Blattes franko zu übersenden.

Die Anstalt von H. Richter-Linder in Riehen, Kanton Basel*)

hat so viel Eigenthümliches und Nachahmungswerthes, daß ich mir nicht versagen kann, sie einzuläufiger zu behandeln. Von der Idee durchdrungen, daß Arbeit das beste Erziehungsmittel ist, errichtete im Jahr 1850 ein gemeinnütziger Fabrikant, H. Richter-Linder, auf Anregung und Mitwirkung der Behörden von Basel-Land seine Erziehungsanstalt für Mädchen in der Schoren (Gemeinde Riehen). Ihre jetzige Einrichtung erhielt sie jedoch erst 1853. Es werden ausschließlich solche Mädchen aufgenommen, welche in ihrem Elternhause eine schlechte oder gar keine Erziehung genießen und daher einer Nachhülfe durch fremde Menschen bedürftig sind. Die Gemeinderäthe von Baselland können Eltern, die aus der Gemeindefasse unterstützt werden, nöthigen, ihre Kinder in die Anstalt zu thun. Die meisten Eltern, welche schon Kinder in ihr hatten, schicken übrigens freiwillig ihre spätern Kinder ebendahin und suchen um deren Aufnahme nach.

H. Richter nimmt keine Mädchen unter 12 und keine über 15 Jahre, und zwar vorzugsweise solche aus dem Kanton Baselland, jedoch auch aus andern Kantonen. Sie müssen 4 Jahre bei ihm bleiben und erhalten bis zu ihrem Austritt im 16. bis 19. Jahr schon eine gewisse Charakterfestigkeit, welche verhindert, daß sie in ihre alten Fehler zurückverfallen. Es ist Hrn. Richter noch von keinem der 372 Mädchen, die aus seiner Anstalt getreten sind, später Schlimmes bekannt geworden. Da man hat die vielfältige Erfahrung gemacht, daß die Heimkehrenden ihre elterliche Familie heben und in ihr Ordnung schaffen, daß sie oft im Stande sind, dieselbe ganz durchzubringen. Die Anstalt breitet hiedurch einen reichen Segen aus. H. Richter sah sich auch veranlaßt, außer der in Basel befindlichen Anstalt von ungefähr 200 Kindern reformirten Glaubens, noch eine zweite eben so starke für Katholiken in St. Urban (Kanton Luzern) zu errichten.

So schöne Resultate werden durch die einfachsten Mittel erzielt. An der Spitze steht ein tüchtiger Hausvater und seine Gattinn als Hausmutter, welche die ganze Einrichtung leiten und

*) Aus Nr. 1. Zeitschrift für schweiz. Statistik, ein Blatt, das wir den Lesezirkeln der Lehrer sehr empfehlen. Die Red.

über jedes einzelne der Mädchen eine sorgfältige Aufsicht üben. Einzig die beständige, nicht anstrengende, leichte, aber Ueberlegung verlangende Beschäftigung, die streng eingehaltene Ordnung und die Reinlichkeit des Körpers und der Seele sind es, wodurch die Hauseltern die ihnen übergebenen Kinder zu erziehen suchen. Jedem ist für den Tag eine bestimmte Arbeit vorgezeichnet. Ihrer 20 schlafen zusammen in einem Saal, in jedem Saal wird allwöchentlich aus ihrer Mitte eine Aufseherin ernannt. Eine wechselnde Abtheilung der Saalgenossen hat für das Aufräumen des Gemaches, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den gemeinschaftlichen Kleiderkästen u. s. w. zu sorgen. Es gewährt einen hohen Genuß, diese musterhafte Ordnung in allen Dingen zu beobachten. Sodann wird aus der ganzen Schar abwechselungsweise eine Abtheilung ausgewählt, welche das Waschen der schmutzigen Kleider und das Ausbessern derselben auszuführen hat, eine andere Abtheilung zur Beforgung der Küche. Die Uebrigen, welche nicht im Hauswesen beschäftigt sind, arbeiten in der Fabrik. Hier liegt ihnen in vier großen Sälen ob, Seidengarn zu zwirnen, zu reinigen und zu sortiren, eine Arbeit, welche stetige Aufmerksamkeit verlangt und weit entfernt, den Geist abzustumpfen, ihn schärft und kräftigt. In jedem Saal sind einige Mädchen bezeichnet, welche Ordnung und Aufsicht zu halten verpflichtet werden. Es soll jedoch äußerst selten vorkommen, daß ein Kind bestraft werden muß, indem die gegenseitige Aufsicht und der Mädchenstolz jedes bestimmt, sich zusammenzunehmen und Ehre einzulegen. Auch die Wildeste wird in wenigen Tagen folgsam und züchtig, dieses ungewohnte Ordnung und Maßhalten nach allen Richtungen macht auf sie Eindruck und legt ihr einen sittlichen Zwang an, ohne daß äußerliche Zucht nöthig würde. Dabei sehen die Kinder äußerst gesund und kräftig aus, sind munter und erheitern sich die Arbeitsstunden durch Gesang, von dem sich keines ausschließt.

Jeden Tag werden 1—2 Stunden auf Unterricht verwendet, der mehr wiederholend als Neues lehrend gehalten ist, da alle Mädchen mehr oder weniger Kenntnisse aus den frühern Schulen mitbringen. 1863 nahmen 135 Mädchen am Unterrichte Theil. Die noch nicht konfirmirten Kinder werden vom Pfarrer in Niehen in der Religion unterrichtet und konfirmirt.

Jedem Mädchen wird ein Vertrag gehalten, dessen wesentliche Punkte folgende sind: 1) Dasselbe ist verpflichtet, vier aufeinanderfolgende Jahre in der Anstalt zu bleiben; 2) es erhält Obdach, Nahrung, Wäsche und ärztliche Hülfe, sowie den vorgeschriebenen Repetirschul-, Religions- und Konfirmandenunterricht. 3) Nach Verfluß der vier Jahre erhält es, resp. sein Vormund oder der Gemeinderath seiner Heimatgemeinde, die Summe von Fr. 300, von der jedoch die Ausgaben für Kleidung abgezogen werden. 4) Außerdem werden an die Kinder, die sich durch Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen, monatliche Prämien verabreicht.

Literatur. Die Gesundheitspflege in den Schulen. Betrachtung über den Gesundheitszustand in den öffentlichen Schulen. Den Schulbehörden, Lehrern und Eltern gewidmet von L. Guillaume, Dr. med. — Deutsche, vom Verfasser autorisirte Ausgabe. Narau, 1865, bei Christen.

Ein Herr Coindet, Arzt und Professor in Genf, faßte sein Urtheil über das vorliegende Werklein (*Hygiène scolaire*) in folgende Worte zusammen. „Da ist ein kleines Buch erschienen, über welches wir nicht genug Gutes sagen können, ein goldenes Buch (*Journal de Genève*).“ Dieser Ausspruch geht nun als Reklame durch die öffentlichen Blätter und scheint auch zur Uebersetzung des Büchleins mitgewirkt zu haben.

In der Einleitung sagt Hr. Guillaume, daß er Lehrern des Kantons Neuenburg in

einem Repetirkurse vier Vorlesungen über Gesundheitspflege in den Schulen gehalten und in gesundheitspolizeilicher Rücksicht die Schulen desselben Kantons inspiziert habe.

Im I. Theil bespricht er: Wahl des Bauplatzes, Baumaterial, Haupteingang, Gänge, Zimmerthüren, Schulzimmer, Visitation, Heizung, Beleuchtung, Schultisch, Schulbänke, Abtritte.

Man erkennt hier den Fachmann. Wenn auch das Meiste, was er vorbringt, bereits schon von Andern gesagt und geschrieben worden ist, ja wenn sogar längst schon in deutschen Kantoneu hierüber obrigkeitliche Verordnungen und spezielle obligatorische Anweisungen bestehen: das Büchlein ist dennoch zu empfehlen; man kann bei der vielorts herrschenden Neigung zum Schlenbrian dergleichen Lehren nie zu oft und nie zu eindringlich vortragen. Herr Guillaume hat den rechten Ton und Ausdruck getroffen und die Uebersetzung durch Herr K. Maier ist klar und fließend.

Wir wollen also hinsichtlich des I. Theils am Lobe nicht mäkeln, sondern in dasselbe, wenn schon etwas leiser, gerne einstimmen. Nur über eine Angabe erlauben wir uns eine Anmerkung. S. 34—35 wird berichtet, daß im Collège municipal in Neuenburg von 731 Schulkindern 414 mit dem Schulkropf behaftet und 155 dem häufigen Nasenbluten ausgesetzt seien; so hätten wir demnach in der Schweiz über 200,000 schulbekropfte und bei 100,000 schulnasenblutende Kinder. C'est horrible, Mr. le docteur!

Wider günstiger hingegen müssen wir uns über den II. Theil aussprechen. Herr Guillaume hat sich ins Gebiet der Schulpädagogik begeben und behandelt Speziala der Disziplin, Didaktik, Methodik u. s. w. Da begegnen wir ihm häufig auf längst ausgetretenen Pfaden des gewöhnlichen Dilettantismus, und manche seiner Aeußerungen sind geeignet, den Ruf des schweizerischen Schulwesens zu gefährden, oder doch ganz unrichtige Ansichten zu verbreiten; z. B.

S. 60. „Anderseits stellt man jetzt höhere Anforderungen für den Eintritt in die untern „Primarklassen, man setzt schon gewisse Kenntnisse, wie Lesen und Schreiben, voraus, während „diese Kenntnisse gerade in der untersten Klasse zum ersten Male gelehrt werden sollten.“

Wo geschieht dieß? Doch gewiß nicht in den schweizerischen Schulen überhaupt; etwa nur im Kanton Neuenburg oder gar nur in der Stadt Neuenburg.

Hier müssen wir gegen den Titel des Büchleins eine ernste Rüge aussprechen. Es sollte in demselben ausdrücklich gesagt sein, daß der Verfasser sich auf die öffentlichen Schulen des Kantons Neuenburg, ja hauptsächlich auf Schulen der Stadt Neuenburg bezieht.

Bei dieser speziellen Beziehung können wir uns Das, was der Verfasser über „Strafen und Belohnungen“ sagt (Nr. 3—112), etwa gefallen lassen; wenn aber solche Angaben auf die schweizerischen Schulen im Allgemeinen bezogen würden, so müßten wir sie mit Indignation*) zurückweisen. Manches, was weiter über Schulhalten, Fachunterricht, u. s. w. vorgebracht wird, muß bei vielen Lehrern der deutschen Kantone Verwunderung und Lächeln erregen, und wir können nicht recht begreifen, wie Herr Maier solche Lehren und Behauptungen übersetzen mochte, ohne eine Korrektivnote beizufügen.

— **Schulbüchlein für die Unterschule, II. Theil.** Im Einverständniß mit den Lehrern der Stadt- und Musterschule herausgegeben von Leonhard Camenisch, Lehrer an der Elementarschule in Chur..

(Eingesandt). Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält Sprachübungen, der

*) Z. B. S. 105. „Nachtheilig und zugleich demüthigend ist es, die Kinder stundenlang auf scharfkantige Holzblöcke knien zu lassen. — S. 106. „Das dunkle Gefängniß sollte nur für die ältesten Schüler gebraucht werden. — S. 107. „Die Gewohnheit (!!) die Kinder zu schlagen, macht den Lehrer grausam“ u. s. w.

zweite den eigentlichen Lesestoff. Die Sprachübungen bestehen zumeist in einer Anzahl von leichten Beschreibungen. Im Vorworte spricht sich der Verfasser gegen die Aufstellung und Zugrundelegung eines Schemas bei der Abfassung von Beschreibungen durch die Kinder aus; er will diesen vollkommenen Freiheit in der Anordnung des Stoffes gestatten. Wir halten die logische Anordnung der verschiedenen Punkte bei der Abfassung eines auch noch so kleinen Aufsatzes für ein wesentliches Moment; da man aber von Kindern in der Unterschule die selbständige Erfindung eines logischen Planes nicht erwarten darf, so ist es gewiß zweckmäßig, daß der Lehrer ihnen denselben gebe und sie allmählig zur Selbständigkeit zu führen suche. In dieser Hinsicht halten wir die in den zürcherischen Lehrmitteln befolgte Methode für einfacher und naturgemäßer.

Viele von den mir bekannten Lesebüchern für die Unterschule leiden an dem gleichen, wesentlichen Fehler: Sie gehen sowohl hinsichtlich der Auswahl des Stoffes als auch hinsichtlich der Form in der Einkleidung desselben entweder zu weit über die Fassungskraft der Kinder auf der Altersstufe, für die sie berechnet sein sollen, oder sie verfallen bei dem Bestreben, diesen Fehler zu vermindern, in den entgegengesetzten. In diesem Punkte hat nach meinem Urtheil der Verfasser im zweiten Theil seines Lesebüchleins den guten Mittelweg getroffen, indem er den Stoff so gewählt und eingekleidet hat, daß die Stücke, ohne zu leicht und kindisch zu sein, doch die den Kindern am meisten angemessene Form erhalten haben, und daß der Inhalt keine unüberwindliche Schwierigkeit darbietet. C.

— **Anweisung** für den Rechenunterricht in Schulen und Lehrerseminarien von A. Stubba, Oberlehrer am Seminar in Bunzlau. Zwei Theile. Leipzig, Verlag von Eduard Kummer. 1864.

(Eingefandt.) Die Anlage des ganzen Buches, sowie die Bearbeitung desselben zeigt, daß der Verfasser nicht bloß Theoretiker, sondern zugleich ein erfahrener, praktischer Schulmann ist. Er behandelt aber den Rechenunterricht für die Stufe der Volksschule so umfassend, er macht auf so manigfache Uebungen aufmerksam, daß diese unmöglich bewältigt werden können und es dürfte manchem Lehrer schwer halten, aus dieser Menge das Wesentliche herauszufinden und die goldene Mitte zu halten zwischen dem „Zuviel“ und „Zuwenig“. —

Vergleichen wir das Buch mit den bessern Schriften der schweiz. Literatur dieses Faches, so bietet uns dasselbe durchaus nichts Neues, weder in Bezug auf Anlage noch auf methodische Ausführung. Zudem tritt der Umstand, daß der Verfasser ausschließlich nur deutsche, resp. preussische Geldsorten, Maße und Gewichte berücksichtigt, einer diesseitigen Benutzung hindernd entgegen; Fachmännern mag es immerhin zur Durchsicht empfohlen werden. E.

Eine Anregung. Bekanntlich soll im laufenden Jahre wieder eine schweizerische Lehrerversammlung Statt finden und zwar in dem freundlichen Solothurn. Es wäre unbescheiden, wenn man dem Vereinsvorstande in Bezug auf die Anordnung jener Zusammenkunft Etwas vorschreiben wollte; ein bezüglicher Wunsch jedoch ist gewiß erlaubt. So wünschen wir denn, es möchte die diesjährige Versammlung nicht wie die zwei letzten bis in den Oktober verschoben, sondern früher angeordnet werden, wenn nicht im Juli oder August doch spätestens im Anfange Septembers. Solothurn wäre nämlich zu einem allgemeinen Spaziergange am Tage nach dem Feste vortrefflich gelegen; man könnte den Weissenstein besteigen und am Abend desselben Tages noch heimkehren. Um die Mitte Oktobers aber ist ein solcher Ausflug der Witterung wegen gewöhnlich unmöglich oder doch wenig Genuß versprechend. Auch die Reise nach der Feststadt und zurück wäre im Sommer viel angenehmer als im Herbst, wo die Tage kurz sind und oft Nebel alle Aussicht verhindern.

Dies ist's, was wir auf dem Herzen hatten. Wir sind überzeugt, daß noch manches Mitglied unseres Vereins mit uns übereinstimmt; glauben aber auch, die Herren Solothurner werden unsern Wunsch gerne berücksichtigen, wenn nicht triftige Gründe sie davon abhalten. G.

Thurgau. Nachdem der Regierungsrath sich grundsätzlich mit der Sache einverstanden erklärt hat, formulirt nunmehr der Erziehungsrath seine Anträge betreffend Befoldungserhöhung an die Volksschullehrer wie folgt.

1) Den Lehrern an Primar- und Sekundarschulen werden nach den Dienstjahren folgende Alterszulagen aus der Staatskasse verabreicht.

a. an Lehrer mit 6—10 Dienstjahren je 50 Fr.; b. mit 11—15 Dienstjahren 100 Fr.; c. mit 16—20 Dienstjahren 150 Fr.; d. mit 21 und mehr Dienstjahren 200 Fr.

2) Diese Zulagen werden jeweilen im Monat April, zum ersten Mal im April 1865, für das verflossene Dienstjahr unmittelbar durch das Quästorat des Erziehungsrathes ausbezahlt.

3) Bei Bruchzahlen wird ein halbes Jahr und mehr als ein volles, weniger als ein halbes Jahr dagegen aber nicht berechnet.

Der Vorschlag involvirt eine jährliche Mehrleistung von beiläufig 20,000 Fr.

Wir entnehmen dem gründlichen Bericht des Regierungsrathes (derselbe ist von Hrn. Seminardirektor und Erziehungsrath Nebstamen verfaßt) nachfolgende Schlußstelle. „Wenn wir bedenken, daß unsere Lehrerbefoldungen hinter diejenigen in Baselland, Solothurn, Zürich, Schaffhausen u. s. f. zurückbleiben, daß heutzutage ein junger Mann von der Bildung und den Charaktereigenschaften, wie sie von dem Lehrer gefordert werden, bei industrieller Beschäftigung, als Handlungsdiener, Eisenbahn- oder Postangestellter u. s. w. leicht eine ökonomisch bessere Stellung erwerben kann; wenn wir erwägen, daß die Arbeit eines Lehrers unter einer Schar von 40 bis 100 verschieden begabten und oft so verschieden gearteten Kindern wahrlich keine leichte, und daß, abgesehen davon, daß ein jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, es nicht unwichtig ist, daß der Lehrer mit Freudigkeit und nicht von beständigen Nahrungsjorgen gedrückt, seinem Berufe leben könne; wenn wir uns sagen dürfen, daß unserer Lehrerschaft in ihrer großen Mehrheit das Zeugniß regen Strebens zu gewissenhafter Berufstreue gebührt, daß darum in unserm Kanton der Werth guter Schulen stets anerkannt wurde, und man nie abgeneigt war, für einen als nothwendig anerkannten Zweck auch ein entsprechendes Opfer zu bringen: so wagen wir, der Hoffnung Raum zu geben, daß unser Vorschlag zum Gesetz erhoben werde.“ (N. 3. Btg.)

— (Korresp.) Die Unsitte, in der ersten Fastenwoche durch Maskeraden sich zu belustigen, Thorheiten und Tollheiten zur Schau zu tragen — dauert im Thurgau immer noch fort, obgleich schon so viel dagegen gesagt worden ist. Und da die schulpflichtige Jugend, auf die das Pikante und Barocke immer einen besondern Reiz übt, zu diesen Belustigungen beigezogen wird, diese aber den moralischen Sinn trüben, so halten wir es für unsere Pflicht, gegen das Unwesen abermals aufzutreten. Eltern, die das Werk der Kindererziehung als ein heiliges betrachten, können ihren Kindern nicht gestatten, daß sie ihr Kinderantlitz mit einer häßlichen Maske, ihren Leib mit spotterregenden Fesen bedecken, um so unerkannt die tollsten Streiche auszuführen, die übelsten Reden anbringen zu können. Wer seine Kinder solche unanständige und hinterlistigen Spässe treiben läßt, der klage nicht, wenn auch er von ihnen hintergangen und betrogen wird: er ärntet, was er gesäet hat. „Man muß die Jugend dann und wann austoben lassen,“ hört man bisweilen sagen. Die Erfahrung lehrt aber, daß durch das vermeintlich naturnothwendige Austoben gerade die Tobsucht geweckt und genährt wird.

Es liegt in der Aufgabe einer vernünftigen Erziehung, den bösen Willen zu bannen, daß

er nicht auf die Zunge juckt und auch nicht durch die Nimitz Reiz, Kraft und Wirkung erhält; in solchem Streben muß man die Veranlassungen abschneiden, durch die das Böse von Außen her zur Thätigkeit gereizt wird.

Wir Jugendlehrer haben schon lange gegen die besprochene Unsitte, die seltsamer Weise in die Fastenzeit herübergezogen wird, mit mahnendem Worte angekämpft; aber wenn wir nicht von Behörden und Eltern unterstützt werden, so ist unser Bemühen erfolglos. Ich schließe meine Bemerkungen mit der Bitte an Lehrer und Geistliche, an Eltern und Behörden, sie möchten doch mitwirken, daß den häßlichen und spöttischen Numereien unter den Kindern Einhalt gethan werde.

J. K. W.

Margon. Die zur Berathung des neuen Schulgesetzes vom Großen Rathe bestellte Kommission beantragt eine bedeutende Anzahl von Abänderungen. Davon heben wir folgende hervor: Der Kantonallehrerkonferenz wird kein Wahlrecht zugestanden; keine Wiederwahl der Lehrer, sondern Ernennung derselben durch die Gemeinden mit sechsjähriger Bestätigung bei Fleiß, Tüchtigkeit und Wohlverhalten durch die Erziehungsdirektion; alte oder franke und gebrechliche Lehrer, die nicht mehr Schule halten können, erhalten vom Staate als Ruhegehalt anderthalb Mal so viele Prozente ihrer Besoldung, als sie Dienstjahre zählen; ein Unterlehrer bekommt 800, ein Ober- und Gesamtlehrer 900 Fr. Besoldung; für den Eintritt in die Gemeindegemeinschaft wird das sechste, in die Bezirksschule das elfte Altersjahr festgesetzt; es sollen im ganzen Kanton nur fünf Schulinspektoren aufgestellt werden mit einer Besoldung von je 3000 bis 3500 Fr.

Margon. Der Große Rath hat die Berathung des Schulgesetzes vorgenommen. Mit Mehrheit wurde beschlossen, daß die Ernennung aller Mitglieder des Erziehungsrathes der Regierung zustehe, während die Regierung beantragt hatte, daß die Wahl zweier Mitglieder jener Behörde der kantonalen Lehrerkonferenz zukommen solle. Art. 7, der die Wiederbestätigung der Lehrer betrifft, wurde mit folgendem Amendement angenommen: „Gemeinde- und Bezirksschullehrer werden vom Erziehungsrathe, die Lehrer der Staatsanstalten vom Regierungsrathe bestätigt. Wird eine Bestätigung beanstandet, so entscheidet der Regierungsrath.“

In Bezug auf den Ruhegehalt der Lehrer wurde beschlossen, daß derselbe so viel Mal $1\frac{1}{2}$ bis 2 pCt. des Gehaltes betragen solle, als der Betreffende Dienstjahre habe. Diese Ruhegehälter fallen ganz dem Staate zur Last. Ferner wurde für den Eintritt der Kinder in die Schule das siebente Altersjahr festgesetzt. — Aus den Verhandlungen vernimmt man, daß sämtliche Schulgüter des Kantons, die 1831 nur 730,000 Fr. betragen, im Jahre 1863 bereits auf 3 Millionen Fr. angewachsen waren. Die Besoldung der Volksschullehrer wurde also festgesetzt: Die definitiv angestellten Lehrer der untern Klassen der Gemeindegemeinschaften beziehen eine jährliche Mindestbesoldung von 800 Fr. Die der beiden obern und die an einer Gesamtschule von 900 Fr. Die Besoldung der Lehrer an höhern Gemeindegemeinschaften beträgt 1200 Fr. Nach sechsjähriger Anstellung erhält der Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von 50, und nach zwölfjähriger Dienstleistung eine solche von 100 Fr., wenn er seine Pflicht in jeder Beziehung erfüllt hat. Diese Zulage hat der Staat zu leisten, der auch arme Gemeinden für die Lehrerbefoldung bis zur Hälfte zu unterstützen hat. In Betreff der Stundenzahl hat er folgende Bestimmungen angenommen. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden an den Gemeindegemeinschaften beträgt im Sommer für die sechs ersten Schuljahre 15, und für die zwei letzten Schuljahre 12 Stunden; im Winter für die zwei ersten Schuljahre 18 und für die folgenden 24 Stunden. Die zum Besuch der Arbeitsschule verpflichteten Mädchen sollen im Sommer wenigstens 15 und im Winter wenigstens 27 wöchentliche Schulstunden erhalten. Die Lehrer sind im Sommer zu höchstens 27 und im Winter zu höchstens 36 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet. — In Bezug auf die Wahl der Lehrer wurde beschlossen, daß dieselbe der Schulgemeinde zukomme auf